

Beitragsordnung der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) – Landesverband Sachsen e.V.

Mit Beschluss des Landeskongresses vom 5. Dezember 2004 tritt die folgende neue
Beitragsordnung gemäß § 7 (b) der Satzung der JEF-Sachsen e.V.
mit Wirkung ab dem 01. Januar 2005 in Kraft:

§ 1 Grundsätzliches

- a) Es wird von jedem Mitglied der JEF-Sachsen e. V. ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. Januar eines Jahres ohne Rechnung fällig. Der Beitrag soll in einer Summe entrichtet werden.
- c) Ein Mitglied wird beitragspflichtig nach Aufnahme in den Verband i.S.d. § 5 der Satzung der JEF-Sachsen e.V. Fällig ist der volle Jahresbeitrag mit Beginn des Beitrittsjahres; die Beitragspflicht endet bei schriftlich erklärtem Austritt aus dem Verband (fällig ist der volle Jahresbeitrag im Jahr des Austritts).
- d) Mitgliedsbeiträge stellen eine Bringschuld seitens der Mitglieder dar. Der Verein ist weder verpflichtet, Beitragsrechnungen zu verschicken, noch ausstehende Beiträge besonders anzumahnen.
- e) Bei Online-Beitrittsformularen und konventionellen Formularen ist darauf hinzuwirken, dass eine Einzugsermächtigung erteilt wird.
- f) Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind gehalten, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Landessekretariat mitzuteilen. Wird ein Lastschriftauftrag zurückgegeben aufgrund einer veralteten Bankverbindung, kann der Verband dem Mitglied die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- g) Eventuell ausstehende Beiträge bleiben als Forderungen seitens des Verbandes dessen ungeachtet bestehen. Der Verband hat das Recht, fällige Beiträge jederzeit einzuziehen.

§ 2 Beitragshöhen

- a) Die Beitragshöhe beträgt für jedes Mitglied €12,00 pro Jahr.
- b) Ein reduzierter oder gestaffelter Beitrag ist nicht vorgesehen; jedes Mitglied hat für jedes Jahr den gleichen Beitrag zu entrichten. Bei Ausscheiden aus dem Verband dürfen keine Personen Beitragszahlungen zurückerhalten.
- c) Mitglieder nach § 5 (b) der Satzung der JEF-Sachsen e.V. [juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts] zahlen einen Beitrag in Höhe von mindestens €100,00 pro Jahr.
- d) Mitglieder nach § 5 (b) der Satzung der JEF-Sachsen e.V. [fördernde Mitglieder] zahlen einen Beitrag in Höhe von mindestens €50,00 pro Jahr.
- e) Mitglieder nach § 5 (d) der Satzung der JEF-Sachsen e.V. [Ehrenmitglieder] sind von Beitragsverpflichtungen befreit.

§ 3 Schlussbestimmungen

- a) Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Landeskongress sofort in Kraft.
- b) Die Beitragsordnung ist der Vereinsregisterakte hinzuzufügen.